



## Antrag

Fraktion DIE LINKE

### **Gemeinschaftsschulen mit eigenen gymnasialen Oberstufen ermöglichen**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag nimmt Bezug auf seinen Beschluss 7/4207 und bekräftigt seine Unterstützung für eine erfolgreiche Entwicklung von Gemeinschaftsschulen durch die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen. Es ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es sich um eine neue Schulform handelt, deren Entstehen Modellcharakter trägt. Auf mittlere Sicht sind modifizierte Vorgaben für die Einrichtung von Unterrichtsangeboten unerlässlich, damit Gemeinschaftsschulen auf der Grundlage ihrer speziellen konzeptionellen Ausrichtung ihr Profil entfalten und ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen können.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. der Spezifik der Schulform Gemeinschaftsschule dadurch zu entsprechen, dass für Gemeinschaftsschulen, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) UmwVO umgewandelt wurden, auf Antrag des Schulträgers für die Dauer von fünf Jahren eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f) SEPL-VO 2014 erteilt wird. Die Ausnahmegenehmigung soll überprüft und ggf. widerrufen werden, wenn die durchschnittliche Schülerzahl in den Schuljahrgängen der gymnasialen Oberstufe unter 40 Schülerinnen und Schüler sinkt.
2. Die Ausnahmegenehmigung soll jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn durch eine Überprüfung der Abiturergebnisse keine signifikanten Defizite gegenüber den Abiturergebnissen anderer Schulformen mit gymnasialen Oberstufen festzustellen sind. Die Überprüfung soll am Ende des vierten Jahres der erteilten Ausnahmegenehmigung erfolgen.

## Begründung

Für Gemeinschaftsschulen gelten gemäß Schulgesetz und der einschlägigen Organisationserlasse grundsätzlich andere Rahmenbedingungen für die Organisation des Unterrichts als für die anderen Schulformen mit gymnasialer Oberstufe. Anders als allgemeinbildende und berufliche Gymnasien erhalten Gemeinschaftsschulen bis zur Klasse 10 eine Lehrerwochenstundenzuweisung, für die die Gesamtschülerzahl der Schule maßgeblich ist. Vorgaben zur Klassen- und Lerngruppenbildung gibt es hier nicht, sodass die Schulen mehr Flexibilität beim Einsatz ihrer Gesamtzuweisung haben.

Eine Prognose, ob es den Gemeinschaftsschulen mit eigener Oberstufe nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) UmwVO gelingt, auch mit weniger als 50 Schülerinnen und Schülern in den Schuljahrgängen ab der Klasse 11 ein solches Unterrichtsangebot vorzuhalten, das den Abiturienten dieser Schulen vergleichbare Ergebnisse gegenüber den Abiturienten von Gymnasien ermöglicht, kann deshalb vorab nicht getroffen werden. Dagegen spricht auch, dass es vielfältige Beispiele für ein erfolgreiches Arbeiten in gymnasialen Oberstufen von Gymnasien gibt, in denen die Mindestjahrgangsstärke mehrfach oder auch dauerhaft unterschritten wird.

Deutlich gravierender als die Unterschreitung der Mindestjahrgangsstärke in der gymnasialen Oberstufe ist die Unterschreitung des ermittelten Gesamtbedarfs im Rahmen der Versorgung mit Lehrkräften. Letzteres kann aber nicht dazu führen, die Wahlfreiheit der Schülerinnen und Schüler einzuschränken und sie entgegen ihres Wunsches der gymnasialen Oberstufe einer anderen Schulform zuzuweisen.

Der Erteilung einer generellen Ausnahmegenehmigung steht auch nicht entgegen, ob es eine Prognose über eventuelle negative Auswirkungen auf die gymnasialen Oberstufen benachbarter Schulen gibt. Ein solcher Vorbehalt findet sich weder im Schulgesetz noch in der SEPL-VO 2014. Bei letzterer wird darauf abgestellt, für die Genehmigung einer Ausnahme von der Mindestjahrgangsstärke zu prüfen, ob mit der Versagung an einem Standort nicht unbillige Härten auf die Schülerinnen und Schüler (z. B. Erreichbarkeit) zukommen.

Eine Prognose, inwieweit die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einer aufwachsenden Gemeinschaftsschule den Bestand anderer gymnasialer Oberstufen benachbarter Schulen negativ beeinflussen kann, ist schon dem Grunde nach nicht möglich, da sich das Wahlverhalten der Schülerinnen und Schüler nicht vorab zuverlässig ermitteln lässt. Außerdem kann nicht prognostiziert werden, ob Schülerinnen und Schüler, die an einer Gemeinschaftsschule mit eigener Oberstufe ein Abitur erreichen, diesen Bildungsweg auch an einem Gymnasium erfolgreich hätten beschreiten können oder wollen. Im Gegenteil gibt es Hinweise, dass Schülerinnen und Schüler von Gymnasien an die Gemeinschaftsschulen wechseln, weil sie nur dort unter den Bedingungen anderer Lernformen und eines erweiterten Zeitrahmens zu einem erfolgreichen Schulabschluss kommen können.